

# Bayerischer Anwaltsgerichtshof



## Geschäftsverteilung für das Jahr 2026

### I. Verteilung der Geschäfte

Der Präsident des Anwaltsgerichtshofes, Rechtsanwalt Prof. Meisterernst, München, übernimmt den Vorsitz im 4. Senat. Im Übrigen verteilt das Präsidium die Geschäfte unter den Senaten und bestimmt die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der Senate sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter wie folgt:

A 1. Senat

Geschäftsaugaben:

1. Verfahren nach dem Ersten Abschnitt des Zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 4 bis 17 BRAO), soweit nicht der 5. Senat zuständig ist,
2. Verfahren nach anderen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung, soweit diese auf eine entsprechende Anwendung der §§ 4 bis 17 BRAO verweisen,
3. Verfahren nach dem EuRAG,

soweit die unter Ziffer 1., 2. und 3. aufgeführten Verfahren im Register I mit einer geraden Nummer eingetragen sind.

4. Anträge nach § 103 Abs. 4 BRAO, soweit Mitglieder des 4. Senats betroffen sind.
5. Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Vierten Teils der BRAO (sogenannte belehrende Hinweise), Verfahren nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Teils der BRAO (§§ 46 – 46 c BRAO), Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Teils der BRAO (§§ 59 c – 59 k BRAO) sowie § 207 a BRAO, soweit nicht der 4. oder 5. Senat zuständig ist.

Vorsitzender:

Rechtsanwalt Baumann, München

regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Rechtsanwalt Dipl.-Jurist Dr. Raith, Dingolfing

weitere anwaltliche Mitglieder:

Rechtsanwalt Martin, Münnerstadt  
Rechtsanwalt Dr. Trost, Erlangen  
Rechtsanwalt Schwab, Geretsried

weitere berufsrichterliche Mitglieder:

Richterin am OLG München Dr. Treeger-Huber  
Richterin am OLG Nürnberg Zeller

Richterin am OLG München Dr. Rainer  
Richterin am OLG München Schiefer

B 2. Senat

Geschäftsaufgaben:

1. Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gegen Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) der Anwaltsgerichte für die Bezirke der Rechtsanwaltskammer in den Oberlandesgerichtsbezirken München, Nürnberg und Bamberg, einschließlich der sofortigen Beschwerden nach § 199 Abs. 2 Satz 3 BRAO,
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nach § 122 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 123 Abs. 2 Satz 2 BRAO,
3. Verfahren nach §§ 138 a, 138 c StPO i.V.m. § 116 BRAO,

soweit die unter 1. bis 3. aufgeführten Verfahren im Register II mit einer geraden Nummer eingetragen sind. Ist oder war der Senat jedoch bereits mit einem Rechtsmittel im selben Verfahren befasst, bleibt er ohne Ausgleich unabhängig von der Nummer auch für weitere im selben Verfahren eingelegte Rechtsmittel zuständig.

Vorsitzender:

Rechtsanwalt Zebisch, Erlangen

regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Rechtsanwalt Christian Gloeckner, Nürnberg

weitere anwaltliche Mitglieder:

Rechtsanwalt Glattfeld, München  
Rechtsanwältin Heuberger, München  
Rechtsanwältin Leuteritz, Bamberg

weitere berufsrichterliche Mitglieder:

Vorsitzende Richterin am OLG Nürnberg Firlus  
Richterin am OLG München Schauer  
Richterin am OLG München Dr. Römer  
Richter am OLG Bamberg Dr. Bartsch

## C. 3. Senat

### Geschäftsaugaben:

1. Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gegen Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) der Anwaltsgerichte für die Bezirke der Rechtsanwaltskammer in den Oberlandesgerichtsbezirken München, Nürnberg und Bamberg, einschließlich der sofortigen Beschwerden nach § 199 Abs. 2 Satz 3 BRAO,
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nach § 122 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 123 Abs. 2 Satz 2 BRAO,
3. Verfahren nach §§ 138 a, 138 c StPO i.V.m. § 116 BRAO,

soweit die unter 1. bis 3. aufgeführten Verfahren im Register II mit einer ungeraden Nummer eingetragen sind. Ist oder war der Senat jedoch bereits mit einem Rechtsmittel im selben Verfahren befasst, bleibt er ohne Ausgleich unabhängig von der Nummer auch für weitere im selben Verfahren eingelegte Rechtsmittel zuständig.

### Vorsitzende:

Rechtsanwältin Dr. Miluscheva, München

### regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Rechtsanwalt Dr. Zanker, Augsburg

### weitere anwaltliche Mitglieder:

Rechtsanwältin Lechner, München  
Rechtsanwältin Elsdörfer, Germering  
Rechtsanwalt Dr. Herzog LL.M, Rosenheim

### weitere berufsrichterliche Mitglieder:

Richter am OLG München Krätzschel  
Vorsitzende Richterin am OLG München Kronberger  
Richter am OLG München Hernicht  
Richterin am OLG Nürnberg Dr. Müller-Höll

D 4. Senat

Geschäftsauflagen, die im Register III geführt werden:

1. Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung,
2. Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammer (§112 f BRAO),
3. Anträge auf Amtsenthebung von Mitgliedern der Anwaltsgerichte (§ 95 Abs. 2 BRAO) und von anwaltlichen Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes (§ 103 Abs. 4 BRAO), soweit nicht der 1. Senat zuständig ist,
4. verwaltungsrechtliche Anwaltssachen (§ 112 a BRAO), soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist,
5. Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Vierten Teils der BRAO (sogenannte belehrende Hinweise), Verfahren nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Teils der BRAO (§§ 46 – 46 c BRAO), Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Teils der BRAO (§§ 59 c – 59 k BRAO) sowie § 207 a BRAO, soweit nicht der 1. oder 5. Senat zuständig ist.
6. alle sonstigen Angelegenheiten und Verfahren, die zur Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofes gehören und die keinem anderen Senat zugewiesen sind.

Vorsitzender:

Präsident Rechtsanwalt Prof. Meisterernst, München

regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Rechtsanwalt Fuhst, Augsburg

weitere anwaltliche Mitglieder:

Rechtsanwalt Bohl, Würzburg  
Rechtsanwalt Dr. Wehlau, München  
Rechtsanwalt Dr. Troidl, Regensburg

weitere berufsrichterliche Mitglieder:

Vorsitzende Richterin am OLG München von Strünk  
Vorsitzender Richter am OLG München Siede  
Richter am OLG Bamberg Dr. Knecht-Günther  
Richter am OLG München Weiß

E 5. Senat

Geschäftsaugaben:

1. Verfahren nach dem Ersten Abschnitt des Zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 4 bis 17 BRAO), soweit nicht der 1. Senat zuständig ist,
  2. Verfahren nach anderen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung, soweit diese auf eine entsprechende Anwendung der §§ 4 bis 17 BRAO verweisen,
  3. Verfahren nach dem EuRAG,
- soweit die unter Ziffer 1., 2. und 3. aufgeführten Verfahren im Register I mit einer ungeraden Nummer eingetragen sind.
4. Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Vierten Teils der BRAO (sogenannte belehrende Hinweise), Verfahren nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Teils der BRAO (§§ 46 – 46 c BRAO), Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Teils der BRAO (§§ 59 c – 59 k BRAO) sowie § 207 a BRAO, soweit nicht der 1. oder 4. Senat zuständig ist.

Vorsitzender:

Rechtsanwalt Dr. Lehnert, München

regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Rechtsanwalt Gmeinwieser, München

weitere anwaltliche Mitglieder:

Rechtsanwältin Dipl.-Volkswirtin Bromme, München  
Rechtsanwältin Herrmann LL.M, München  
Rechtsanwalt Wamser, Passau

weitere berufsrichterliche Mitglieder:

Richterin am OLG München Dr. Höfelmann  
Richter am OLG München Strohner  
Richter am OLG Nürnberg Jäckel  
Richterin am OLG Bamberg Reiß

II.

1. Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Vierten Teils der BRAO (sogenannte belehrende Hinweise), Verfahren nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Teils der BRAO (§§ 46 – 46 c BRAO), Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Teils der BRAO (§§ 59 c – 59 k BRAO) sowie § 207 a BRAO werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs abwechselnd auf den 1., 4. und 5. Senat verteilt. Der Turnus des Jahres 2024 wird fortgesetzt.
2. Ist bei einem Senat in Disziplinarsachen ein Verfahren anhängig und noch keine abschließende Entscheidung in der Sache erlassen, so ist dieser Senat ohne Ausgleich auch für ein neues Disziplinarverfahren zuständig, das sich gegen denselben Betroffenen richtet.

Ist bei dem 1. Senat, 4. Senat oder dem 5. Senat ein Verfahren anhängig und noch keine abschließende Entscheidung in der Sache erlassen, so ist dieser Senat ohne Ausgleich auch für ein neues Verfahren zuständig, das von dem gleichen Kläger anhängig gemacht wird.

3. Gehen mehrere neue, in dasselbe Register einzutragende Verfahren gleichzeitig bei der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichtshofes ein, so richtet sich die Zuteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Betroffenen, und zwar in der Weise, dass für die Reihenfolge der Eintragung die des Alphabets maßgebend ist. Dabei bleiben Adelsbezeichnungen und Zusätze beim Familiennamen wie „al, auf der, de, del, el, Mac, O‘, ter, van, von, von zur“ u.ä. außer Betracht.

Handelt es sich um den gleichen Familiennamen, so geht für die Eintragung der Lebensältere vor.

4. Falls innerhalb eines Senats die Verbindung von Verfahren erfolgen soll, für die verschiedene Spruchgruppen zuständig sind, ist für die Verbindung und das verbundene Verfahren die Spruchgruppe zuständig, bei der das erste der zu verbindenden Verfahren anhängig geworden ist, bei gleichzeitigem Eingang die Spruchgruppe, bei der das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist. Für die Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Senaten anhängig sind, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

### III.

Wird ein Verfahren durch gerichtliche Entscheidung an den Anwaltsgerichtshof zurückverwiesen, so ist zuständig – soweit der BGH an einen anderen, aber an keinen bestimmten Senat zurückverwiesen hat –

bei Aufhebung von Entscheidungen des 1., der 5. Senat,  
bei Aufhebung von Entscheidungen des 2., der 3. Senat,  
bei Aufhebung von Entscheidungen des 3., der 2. Senat,  
bei Aufhebung von Entscheidungen des 4., der 1. Senat,  
bei Aufhebung von Entscheidungen des 5., der 1. Senat.

### IV.

#### Vertretung:

1. Ist eine Vertretung innerhalb der Senate nicht möglich, vertreten sich gegenseitig, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter (das sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Anwaltsgerichtshof bemisst) mit dem Lebensjüngsten, die Mitglieder der Senate unter Ausschluss der Vorsitzenden in nachstehender Reihenfolge:
  - a) die Mitglieder des 1. und 5. Senats,
  - b) die Mitglieder des 2. und 3. Senats,
  - c) die Mitglieder des 2. und 4. Senats,

- d) die Mitglieder des 3. und 4. Senats,
  - e) die Mitglieder des 1. und 2. Senats,
  - f) die Mitglieder des 1. und 3. Senats,
  - g) die Mitglieder des 1. und 4. Senats,
  - h) die Mitglieder des 5. und 4. Senats.
2. Sind in einem Senat der Vorsitzende und dessen regelmäßiger Vertreter verhindert, so treten an ihre Stelle die weiteren anwaltlichen Mitglieder dieses Senats beginnend mit dem Dienstältesten, bei gleichem Dienstalter mit dem Lebensältesten.

## V.

Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens beantragt, so ist, wenn sich der Antrag richtet

- gegen eine Entscheidung des 1. Senats der 5. Senat,
- gegen eine Entscheidung des 2. Senats der 3. Senat,
- gegen eine Entscheidung des 3. Senats der 2. Senat,
- gegen eine Entscheidung des 4. Senats der 1. Senat,
- gegen eine Entscheidung des 5. Senats der 1. Senat

zuständig.

## VI.

Für die bis zum 31.12.2025 anhängig gewordenen Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

VII. Güterichter:

Als Güterichterin (§ 112 c Abs. 1 BRAO, § 173 VwGO, § 278 Abs. 5 ZPO) ist in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof zuständig: Frau Richterin am Oberlandesgericht München Dr. Elke Höfelmann.

München, den 4.12.2025

Das Präsidium des  
Bayerischen Anwaltsgerichtshofs

Prof. Meisterernst

Elsdörfer

Zebisch  
entschuldigt

Schauer  
entschuldigt

Firlus  
entschuldigt

Dr. Römer

Dr. Höfelmann

Dr. Lehners  
entschuldigt

Dr. Troidl